

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 102 „Kreuzweg/Diekenweg“ ist seit dem 22.06.2001 rechtskräftig. Er wurde seinerzeit im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages aufgestellt mit dem Ziel, im rückwärtigen Bereich eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Erschließung war über eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten vorgesehen. Bislang ist ein Bauvorhaben realisiert worden. Es besteht nunmehr Interesse, ein weiteres Bauvorhaben durchzuführen, welches jedoch mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht übereinstimmt. Der Antragsteller hat das Einverständnis der angrenzenden Nachbarn für diese Änderung des Bebauungsplanes eingeholt.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann dieses Änderungsverfahren im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Die Änderungsabsichten sind aus der Anlage ersichtlich und werden in der Sitzung dargestellt.